

Die gesellschaftliche Akzeptanz einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage

Markus Klein, Jan Ballowitz und Per Holderberg

Der spätestens in den 1980er Jahren einsetzende langfristige Trend sinkender Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen in Deutschland hat sich nach dem historischen Tiefstand von 2009 mit 70,8 Prozent auch 2013 bestätigt. Die Wahlbeteiligung stieg zwar geringfügig um 0,7 Punkte auf 71,5 Prozent an, jedoch ist dieser Wert mit über fünf Prozentpunkten Abstand der zweitniedrigste in der Geschichte der Bundesrepublik. Eine grundlegende Trendwende ist folglich nicht zu erkennen. Ein Rückgang der Wahlbeteiligung ist aber nicht nur auf Bundesebene festzustellen. In größerem Umfang zeichnet sich dieser ebenfalls bei Kommunal-, Landtags- und Europawahlen ab.¹

Vor diesem Hintergrund mehren sich Stimmen, die als effektives Mittel zur Bekämpfung der rückläufigen Wahlbeteiligung die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht vorschlagen. In der Vergangenheit setzten sich dafür beispielsweise der SPD-Politiker *Jörn Thießen*² sowie der CDU-Politiker *Stefan Mayer*³ ein. In der deutschen Politikwissenschaft wird die Forderung erhoben, eine „überfällige“ Diskussion über die Einführung einer Wahlpflicht endlich voranzutreiben.⁴

Die internationale politikwissenschaftliche Forschung weist eine Vielzahl an Publikationen auf, die unter normativen und theoretischen Gesichtspunkten das Pro und Contra einer gesetzlichen Wahlpflicht beleuchten.⁵ Zur Rechtfertigung einer Wahlpflicht wird dabei in der Regel darauf hingewiesen, dass eine Demokratie ohne die Beteiligung ihrer Bürger nicht funktioniere. Das Recht zu wählen sei zudem ein positives Recht, auf das nicht verzichtet werden könne. Eine gesetzliche Wahlpflicht stelle auch keinen größeren Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte dar als andere Pflichten, die Staaten ihren Bürgern selbstverständlich auferlegen (Schulpflicht, Steuerpflicht, Wehrpflicht etc.). Die Wahlpflicht –

- 1 Vgl. hierzu die Zahlen in den folgenden beiden Quellen: *Armin Schäfer*, Wahlbeteiligung und Nichtwähler, in: APuZ, 61. Jg. (2013), H. 48/49, S. 39 – 46, S. 41; *Thorsten Faas*, Thinking about Wahlpflicht: Anmerkungen zu einer überfälligen Diskussion, in: ZPol, 22. Jg. (2012), H. 3, S. 407 – 418, S. 408.
- 2 Vgl. „SPD-Politiker fordert Geldstrafe fürs Nichtwählen“, in: Die Welt vom 9. Juni 2009, <http://www.welt.de/politik/article3888702/SPD-Politiker-fordert-Geldstrafe-fuers-Nichtwaehlen.html> (Abruf am 13. November 2013).
- 3 Vgl. *Stefan Mayer*, Wahlpflicht einführen? Pro, in: politik & kommunikation vom 26. Juni 2013, <http://www.politik-kommunikation.de/ressorts/artikel/pro-kontra/wahlpflicht-einfuehren> (Abruf am 13. November 2013).
- 4 Vgl. *Thorsten Faas*, a.a.O. (Fn. 1); *Wolfgang Merkel / Alexander Petring*, Partizipation und Inklusion, in: Demokratie in Deutschland 2011 – Ein Report der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2011, http://www.wzb.eu/sites/default/files/zkd/dsl/partizipation_und_inklusion.pdf (Abruf am 27. November 2013).
- 5 Exemplarisch ist der vielzitierte und einflussreiche Aufsatz von *Arend Lijphart* zu nennen, in dem sehr pointiert für die Einführung einer Wahlpflicht geworben wird: *ders.*, Unequal Participation. Democracy's Unresolved Dilemma, in: American Political Science Review, 91. Jg. (1997), H. 1, S. 1 – 14. Vgl. hierzu kritisch *Ben Saunders*, The Democratic Turnout 'Problem', in: Political Studies, 60. Jg. (2012), H. 2, S. 306 – 320.

so ihre Befürworter – führe zu einer vollständigen und unverzerrten Repräsentation der politischen Präferenzen der Bürger und sichere dadurch den Wert der politischen Gleichheit sowie die Legitimität des politischen Systems. Sie bringe die Bevölkerung dazu, sich politisch zu informieren, zu interessieren und zu beteiligen. Gegen die Wahlpflicht wird angeführt, dass das Wahlrecht ein Freiheitsrecht sei, das auch das Recht impliziere, nicht wählen zu gehen. Nichtwähler würden niemandem schaden und die einzelne Stimme das Wahlergebnis ohnehin kaum beeinflussen. Eine Wahlpflicht, die nicht auf die Akzeptanz der Bevölkerung stoße, könne das politische System zudem delegitimieren. Man könne in einer freien Gesellschaft auch niemanden zwingen, sich politisch zu interessieren und zu informieren. Eine Wahlpflicht führe daher zu oberflächlichen und unreflektierten Wahlgentscheidungen, was die Qualität des demokratischen Entscheidungsprozesses insgesamt senke und populistische und extremistische Parteien begünstige. Überhaupt kuriere eine Wahlpflicht nur Symptome und trage nicht zur Ursachenbeseitigung bei.⁶

Mit den tatsächlich feststellbaren Wirkungen einer gesetzlichen Wahlpflicht beschäftigt sich darüber hinaus eine ganze Reihe empirischer Studien.⁷ Diese beziehen sich allerdings fast ausschließlich auf Länder, in denen eine gesetzliche Wahlpflicht schon vor längerer Zeit eingeführt wurde. In der Literatur wird aber darauf hingewiesen, dass bei einer Neueinführung die Wirkungen maßgeblich von der Akzeptanz dieser Maßnahme in der Bevölkerung abhängen.⁸ Diese wurde für Deutschland bislang nicht umfassend untersucht.⁹ Ziel dieser Abhandlung ist es dementsprechend, die Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage zu dokumentieren, in deren Rahmen die gesellschaftliche Akzeptanz einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland erstmals detailliert und tiefgreifend erhoben wurde. Dadurch wird eine wichtige Informationsgrundlage für die politische und wissenschaftliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Einführung einer Wahlpflicht in Deutschland geschaffen.

6 Für die voranstehende Zusammenfassung der Pro- und Contra-Argumente vgl. *Sarah Birch, Full Participation. A Comparative Study of Compulsory Voting*, Tokyo / New York / Paris 2009, S. 40 – 58.

7 Vgl. unter anderem *Marc Hooghe / Koen Pelleriaux, Compulsory Voting in Belgium: An Application of the Lijphart Thesis*, in: *Electoral Studies*, 17. Jg. (1998), H. 4, S. 419 – 424; *Eva Anuiza Perea, Individual Characteristics, Institutional Incentives and Electoral Abstention in Western Europe*, in: *European Journal of Political Research*, 41. Jg. (2002), H. 5, S. 643 – 673; *Stacy B. Gordon / Gary M. Segura, Cross-National Variation in the Political Sophistication of Individuals: Capability or Choice?*, in: *The Journal of Politics*, 59. Jg. (1997), H. 1, S. 126 – 147; *Malcolm Mackerras / Ian McAllister, Compulsory Voting, Party Stability and Electoral Advantage in Australia*, in: *Electoral Studies*, 18. Jg. (1999), H. 2, S. 217 – 233; *Peter John Loewen / Henry Milner / Bruce M. Hicks, Does Compulsory Voting Lead to More Informed and Engaged Citizens? An Experimental Test*, in: *Canadian Journal of Political Science*, 41. Jg. (2008), H. 3, S. 655 – 672; *Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6)*; *Christian B. Jensen / Jae-Jae Spoon, Compelled Without Direction: Compulsory Voting and Party System Spreading*, in: *Electoral Studies*, 30. Jg. (2011), H. 4, S. 700 – 711; *Ellen Quintelier / Marc Hooghe / Sofie Marien, The Effect of Compulsory Voting on Turnout Stratification Patterns. A Cross-National Analysis*, in: *International Political Science Review*, 32. Jg. (2011), H. 4, S. 396 – 410; *Mikolaj Czesnik, Is Compulsory Voting a Remedy? Evidence from the 2001 Polish Parliamentary Elections*, in: *East European Politics*, 29. Jg. (2013) H. 4, S. 499 – 520; *Shane Singh / Judd Thornton, Compulsory Voting and the Dynamics of Partisan Identification*, in: *European Journal of Political Research*, 52. Jg. (2013), H. 2, S. 188 – 211.

8 Vgl. *Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6)*, S. 48.

9 Einige wenige Zahlen zur Akzeptanz einer Wahlpflicht finden sich nur bei *Thorsten Faas, a.a.O. (Fn. 1)*.

1. Die gesetzliche Wahlpflicht, ihre Ausgestaltungen und Wirkungen

Ein weit verbreitetes Missverständnis in Bezug auf die gesetzliche Wahlpflicht besteht in der Vorstellung, dass diese die Nichtwahl zwangsläufig mit Sanktionen verknüpft. Dies ist aber nicht der Fall. Von den 29 Staaten, in denen im Jahr 2008 eine gesetzliche Wahlpflicht existierte¹⁰, sah nur etwas mehr als die Hälfte Strafen im Falle ihrer Missachtung vor.¹¹ Dies hängt unter anderem daran, dass einige dieser Länder (zum Beispiel Italien) die Wahlpflicht nicht in konkreten Gesetzen, sondern ausschließlich in ihrer Verfassung verankern.¹² Die Wahlpflicht hat dann eine eher symbolische Bedeutung und zielt vor allem darauf ab, den Bürgern die große Bedeutung des Wahlaktes für die Demokratie aufzuzeigen und eine intrinsische Wahlnorm zu erzeugen.

Ein weiteres gängiges Missverständnis in Bezug auf die gesetzliche Wahlpflicht besteht in der Vorstellung, dass diese von den Bürgern die Abgabe einer gültigen Stimme verlange. Dies ist aber schon allein deshalb nicht der Fall, weil unter den Bedingungen des Wahlgeheimnisses nicht nachgeprüft werden kann, ob eine gültige Stimme abgegeben wurde oder nicht.¹³ Eine gesetzliche Wahlpflicht verlangt also in aller Regel nur, sich an der Wahl zu beteiligen und bestimmte nachprüfbare Handlungen auszuführen (zum Beispiel Abgabe eines Stimmzettels). Der Begriff der gesetzlichen Wahlpflicht wird dementsprechend in der Wissenschaft wie folgt definiert: „Compulsory voting can be defined very simply as the legal obligation to attend the polls at election time and perform whatever duties are required there of electors.“¹⁴

Es gibt aber tatsächlich auch eine Reihe von Ländern, in denen die gesetzliche Wahlpflicht mit Sanktionen verknüpft ist. Dabei kommt ein weites Spektrum von Strafen zum Einsatz¹⁵: Die populärste Strafe stellen Bußgelder dar, die von sehr geringen bis zu sehr hohen Summen reichen. Im Schweizer Kanton Schaffhausen werden lediglich drei Schweizer Franken erhoben, die aber persönlich bei einem Polizisten zu bezahlen sind.¹⁶ In Liechtenstein hingegen ist bei wiederholtem Nichtwählen eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro möglich.¹⁷ Daneben kommen Bestrafungssysteme zur Anwendung, die entweder auf sozialen Druck abzielen oder die Rechte des Bürgers beschneiden. Um Druck auf die Bürger auszuüben, kommen sowohl öffentlich zugängliche Listen zum Einsatz, die Nichtwähler namentlich nennen, als auch Strafen, die Nichtwähler zur Rechtfertigung oder Maßregelung vor staatliche Institutionen zitieren. Die Beschneidung der Rechte weist ebenfalls ein breites Spektrum auf: So verwirken Nichtwähler in Belgien nach viermaliger Nichtteilnahme an der Wahl für zehn Jahre ihr Wahlrecht. Weitere Konsequenzen sind vor allem ein Ausschluss von öffentlichen Ämtern, ein Berufsverbot im öffentlichen Sektor sowie das

10 Vgl. Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), S. 1.

11 Vgl. ebenda, S. 7.

12 Vgl. ebenda, S. 5.

13 Dies gilt zumindest dann, wenn Stimmzettel aus Papier und keine Wahlautomaten zum Einsatz kommen. Beim Einsatz eines Wahlautomaten wäre es zumindest denkbar, dass dieser den Wahl aufsehern anzeigt, ob eine gültige Stimme abgegeben wurde oder nicht.

14 Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), S. 2.

15 Für eine detaillierte Übersicht der praktizierten Strafen vgl. The Electoral Commission, Compulsory Voting around the World, London 2006, S. 7 f.; Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 1.

16 Vgl. The Electoral Commission, a.a.O. (Fn. 15), S. 7.

17 Vgl. Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), S. 8.

Vorenthalten staatlicher Leistungen. Im Extremfall wird das Fernbleiben von der Urne mit Freiheitsstrafen geahndet. In Zypern kann diese theoretisch bis zu sechs Monate betragen.¹⁸

So drakonisch die Strafen, die Nichtwählern theoretisch auferlegt werden können, teilweise auch sind: In der Praxis kommen sie eher selten zur Anwendung.¹⁹ Viele Staaten mit einer strafbewehrten Wahlpflicht sehen von einer Strafverfolgung ab, so lange die Nichtwähler in einem Anhörungsverfahren eine glaubwürdige Entschuldigung für ihre Nichtteilnahme an der Wahl vortragen.²⁰ Diese wird in aller Regel nicht kontrolliert. Viele Länder verzichten aber auch von vornherein auf eine Strafverfolgung, da sie mit enormem administrativen Aufwand verbunden ist.²¹ Die Sanktionswahrscheinlichkeit ist für Nichtwähler folglich auch im Falle einer strafbewehrten Wahlpflicht in aller Regel eher gering.

Unabhängig davon, ob eine gesetzliche Wahlpflicht mit Strafen bewehrt ist und wie konsequent diese durchgesetzt werden: Sie stellt einen Eingriff in die individuellen Freiheitsrechte der Bürger dar, der mit entsprechenden Vorteilen für die Allgemeinheit gerechtfertigt werden muss. In aller Regel wird dabei auf die durch eine Wahlpflicht bewirkte höhere Wahlbeteiligung verwiesen, die vor allem im Hinblick auf eine sozial unverzerrte Repräsentation aller Bevölkerungsschichten wünschenswert sei.²² Die bislang vorliegenden empirischen Analysen lassen zunächst auch keinen Zweifel daran, dass eine gesetzliche Wahlpflicht die Wahlbeteiligung erhöht.²³ Als ebenfalls gesichert kann gelten, dass eine sanktionierte Wahlpflicht die Beteiligung in höherem Maße ansteigen lässt als eine Wahlpflicht ohne dieses Charakteristikum.²⁴

Als weitere positive Wirkung wird zuweilen angeführt, dass potentielle Nichtwähler so dazu gezwungen werden, sich mit politischen Sachverhalten auseinanderzusetzen und dadurch das politische Interesse, Wissen und Engagement der Bevölkerung steigen würden.²⁵ Dieser Effekt ist aber empirisch bislang nur selten untersucht worden, und die vorliegenden Befunde sind nicht eindeutig.²⁶ Skeptiker verweisen darauf, dass man Menschen, die sich nicht für Politik interessieren, auch durch eine Wahlpflicht nicht zur Beschäftigung mit politischen Sachverhalten zwingen könne. Sie würden vielmehr – wenn sie denn überhaupt eine gültige Stimme abgeben – oberflächliche und nicht-reflektierte Wahlentscheidungen treffen, so dass die Einführung einer Wahlpflicht zu einer Verschlechterung der Qualität des demokratischen Willensbildungsprozesses führe.²⁷ Empirisch wurde diese Annahme unseres Wissens nach aber bislang nicht untersucht.

Darüber hinaus werden weitere Wirkungen erwartet, die aber nicht eindeutig als positiv oder negativ bewertet werden können. Sie sind daher auch nicht geeignet, die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht zu rechtfertigen. So wird davon ausgegangen, dass sich unter

18 Vgl. The Electoral Commission, a.a.O. (Fn. 15), S. 8.

19 Vgl. ebenda, Kapitel 3.

20 Vgl. ebenda.

21 Vgl. ebenda.

22 Vgl. Arend Lijphart, a.a.O. (Fn. 5).

23 Vgl. ebenda, S. 27 – 32; Eva Anduiza Perea, a.a.O. (Fn. 7).

24 Vgl. Ellen Quintelier / Marc Hooghe / Sofie Marien, a.a.O. (Fn. 7), S. 406; Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 5.

25 Vgl. Arend Lijphart, a.a.O. (Fn. 5).

26 Vgl. Peter John Loewen / Henry Milner / Bruce M. Hicks, a.a.O. (Fn. 7), Stacy B. Gordon / Gary M. Segura, a.a.O. (Fn. 7); Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 4.

27 Vgl. exemplarisch Richard S. Katz, Democracy and Elections, Oxford 1997, S. 245.

den Bedingungen einer Wahlpflicht auch die Wahlergebnisse verändern und zwar dahingehend, dass Parteien des linken Spektrums profitieren.²⁸ Darüber hinaus wird von einigen Autoren auch erwartet, dass neue Parteien entstehen.²⁹ In Bezug auf diese Wirkungen ist der empirische Forschungsstand aber nicht eindeutig. Inwieweit sich die bislang vorliegenden Erkenntnisse unbesehen auf die Situation in Deutschland übertragen lassen, ist ebenfalls fraglich. Die meisten existierenden Studien beziehen sich auf Länder, in denen eine Wahlpflicht bereits vor längerer Zeit eingeführt wurde, häufig als Teil eines Paketes umfassender politischer Reformen.³⁰ In diesen Staaten wird die Wahlpflicht in aller Regel als historisch gewachsener Teil der politischen Praxis akzeptiert.³¹ Demgegenüber wird vermutet, dass die Neueinführung einer Wahlpflicht auf erhebliche Vorbehalte in der Bevölkerung stoßen würde.³² Die mangelnde Akzeptanz einer solchen Maßnahme könnte deren erhofften positiven Wirkungen aber verhindern.³³

Wird eine neu eingeführte Wahlpflicht nicht mit Sanktionen verknüpft oder ist die Sanktionswahrscheinlichkeit im Falle der Nichtwahl nur gering, hängt die Folgebereitschaft in starkem Maße von der Anerkennung dieser Norm durch die Bürger ab. Ist diese Anerkennung aber nicht vorhanden, bleibt die Wahlpflicht wirkungslos. Um zumindest im Hinblick auf die Erhöhung der Wahlbeteiligung wirksam zu sein, müsste eine neu eingeführte gesetzliche Wahlpflicht, die von der Bevölkerung nicht akzeptiert wird, folglich im Falle der Nichtbeachtung konsequent sanktioniert werden – mit vermutlich negativen Wirkungen, da sich die Bürger infolge des ausgeübten Zwangs vom politischen System entfremden würden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom Staat verhängten Sanktionen als unangemessen hoch betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund muss jede Diskussion über die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht deren Akzeptanz sowie die Akzeptanz der mit ihr verbundenen Strafen berücksichtigen.

2. Datenbasis

Die nachstehend berichteten empirischen Analysen basieren auf einer repräsentativen Meinungsumfrage, die vom 27. August bis zum 16. September 2013, also unmittelbar vor der Bundestagswahl, im Auftrag der Autoren dieses Beitrags vom Meinungsforschungsinstitut *forsa* durchgeführt wurde. Die Befragung erfolgte mittels computergestützter Telefoninterviews. Insgesamt wurden 2.026 Interviews unter zufällig ausgewählten Wahlberechtigten in Deutschland realisiert. Die Stichprobe war dabei disproportional geschichtet: Befragt wurden 1.019 Personen, die angaben, an der Bundestagswahl 2013 teilnehmen zu wollen, sowie 1.007 weitere Personen, die angaben, der Wahl fernbleiben zu wollen.³⁴ Die Befragten

28 Die hierzu vorliegenden empirischen Befunde sind allerdings nicht eindeutig. Vgl. unter anderem *Sarah Birch*, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 7; *Mikolaj Czesnik*, a.a.O. (Fn. 7); *Malcolm Mackerras / Ian McAllister*, a.a.O. (Fn. 7).

29 Vgl. *Christian B. Jensen / Jae-Jae Spoon*, a.a.O. (Fn. 7).

30 Vgl. *Sarah Birch*, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 2; *The Electoral Commission*, a.a.O. (Fn. 15), Kapitel 2.

31 Vgl. *The Electoral Commission*, a.a.O. (Fn. 15), S. 16.

32 Vgl. ebenda, S. 21.

33 Vgl. *Sarah Birch*, a.a.O. (Fn. 6), S. 48.

34 Diese disproportionale Schichtung war notwendig, weil die Nichtwähler im weiteren Fortgang der Untersuchung auch danach gefragt wurden, wie sie sich verhalten hätten, wenn es bei der

wurden über eine entsprechende Screening-Frage³⁵ aus einer werktäglich durchgeföhrten repräsentativen Mehrthemenumfrage auf der Grundlage einer einfachen, nicht geschichteten und damit bevölkerungsproportionalen Zufallsstichprobe heraus rekrutiert.

Sie wurden nach der Befürwortung der Einföhrung einer gesetzlichen Wahlpflicht und der Bewertung der mit ihr eventuell verbundenen Sanktionen gefragt. Darüber hinaus waren die erwarteten Konsequenzen der Einföhrung einer Wahlpflicht Untersuchungsgegenstand. Für die Zwecke der hier berichteten empirischen Analysen wurden die Daten so gewichtet, dass die Anteile der potentiellen Wähler und der potentiellen Nicht-Wähler ihrem jeweiligen Anteil bei der Screening-Frage aus der bevölkerungsrepräsentativen Mehrthemenbefragung entsprechen. Darüber hinaus wurden die Daten einer Repräsentativgewichtung nach den Merkmalen Geschlecht, Alter und Bundesland unterzogen. Die im Folgenden berichteten Analyseergebnisse können daher auf die Gesamtbevölkerung verallgemeinert werden.³⁶

3. Befürwortung der Einföhrung einer gesetzlichen Wahlpflicht

Um zu erheben, ob eine gesetzliche Wahlpflicht akzeptiert wird, gibt es in der empirischen Wahlforschung kein etabliertes und erprobtes Befragungsinstrument. Daher musste ein eigenes Erhebungsinstrument entwickelt werden. Als besonderes Problem erschien dabei, dass – so war anzunehmen – nicht alle Befragten eine konkrete Vorstellung davon haben, was eine Wahlpflicht eigentlich ist. Darüber hinaus war davon auszugehen, dass möglicherweise einige Befragte – insbesondere aus den neuen Bundesländern – den Begriff der Wahlpflicht fälschlicherweise mit bestimmten (illegalen) Zwangspraktiken in nicht-demokratischen Staaten in Verbindung bringen.³⁷ In einem einleitenden Satz wurde daher zunächst darauf hingewiesen, dass es in einigen Demokratien der Welt eine Wahlpflicht gibt; als konkrete Beispiele wurden Belgien und Australien genannt. Erst nach einer sodann erfolgenden kurzen Definition, was eine Wahlpflicht ist, nämlich die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Wahlen, wurde gefragt, ob die Befragten die Einföhrung einer solchen gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland befürworten (vgl. den kompletten Fragewortlaut in Tabelle 1).

Nur ein Drittel der Deutschen befürwortet demnach die Einföhrung einer gesetzlichen Wahlpflicht (vgl. Tabelle 1). Die Akzeptanz ist folglich gering, was vor dem Hintergrund der Ausführungen in Abschnitt 1 die erhofften positiven Wirkungen zumindest fraglich erscheinen lässt.

Bundestagswahl 2013 eine gesetzliche Wahlpflicht gegeben hätte. Ohne Überrepräsentation der Nichtwähler im Rahmen der Stichprobe wäre die Zahl der Nichtwähler für eine detaillierte empirische Analyse ihres hypothetischen Wahlverhaltens unter den Bedingungen einer Wahlpflicht aber zu klein gewesen. Die entsprechenden Analysen werden an anderer Stelle veröffentlicht.

35 Der genaue Wortlaut der Frage lautete: „Am 22. September sind Bundestagswahlen. Werden Sie bei der diesjährigen Bundestagswahl sicher wählen gehen, wahrscheinlich wählen gehen, wahrscheinlich nicht wählen gehen oder sicher nicht wählen gehen?“ Befragte, die angaben, sicher oder wahrscheinlich wählen zu wollen, wurden dabei als Wähler behandelt. Befragte hingegen, die angaben, sicher oder wahrscheinlich nicht wählen zu wollen, wurden als Nichtwähler eingestuft.

36 In den vorliegenden Daten lässt sich allerdings das in der umfragebasierten empirischen Wahlforschung übliche Phänomen des „Overreporting“ beobachten, das heißt der Anteil der als Wähler klassifizierten Befragten liegt deutlich höher als die amtliche Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2013.

37 Vgl. Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), S. 4 f.

Tabelle 1: Die Befürwortung der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland (in Prozent)

Frage: „In einigen Demokratien der Welt, beispielsweise Belgien und Australien, gibt es eine Wahlpflicht. Dies bedeutet, dass die Bürger in diesen Ländern gesetzlich dazu verpflichtet sind, sich an politischen Wahlen zu beteiligen.“

Würden Sie die Einführung einer solchen gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland befürworten oder würden Sie dies nicht befürworten?“

	befürworten	nicht befürworten
Gesamt	33	65
Geschlecht		
männlich	31	67
weiblich	35	63
Region		
West	33	65
Ost	33	66
Alter		
18 bis 24 Jahre	43	55
25 bis 34 Jahre	37	61
35 bis 49 Jahre	34	64
50 bis 64 Jahre	29	70
65 Jahre und älter	31	66
Bildung*		
niedrig (maximal Hauptschulabschluss)	32	65
mittel (Realschule, Fachhochschulreife)	33	65
hoch (mindestens Hochschulreife)	34	66
Interesse an Politik		
überhaupt nicht	29	69
wenig	31	68
mittel	34	65
stark	34	63
sehr stark	33	66
Teilnahme an der Bundestagswahl 2013**		
sicher nicht wählen gehen	13	83
wahrscheinlich nicht wählen gehen	16	82
wahrscheinlich wählen gehen	25	72
sicher wählen gehen	36	62
Anmerkungen: Zu 100 Prozent fehlende Prozentanteile beziehen sich auf die Antworten „weiß nicht“ oder „keine Angabe“. Die statistische Signifikanz der bivariaten Zusammenhänge wird durch Sternchen indiziert, wobei ein Chi-Quadrat-Test für die vollständige Kreuztabelle inklusive der zusammengefassten Antworten „weiß nicht“ und „keine Angabe“ zugrunde liegt. Dabei bedeutet * p<0,01 und ** p<0,001. N = 1.956 – 2.026.		
Quelle: Eigene Erhebung.		

Die Effektivität einer Wahlpflicht wird aber nicht nur vom Ausmaß der Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung beeinflusst. Sie wird vermutlich vor allem dann nur geringe Wirkungen entfalten, wenn sie von den potentiellen Nichtwählern nicht akzeptiert wird, an die sie sich ja in erster Linie richtet. Daher wurde in einem weiteren Analyseschritt die Befürwortung einer Wahlpflicht nach einigen Merkmalen differenziert, von denen aus der Nichtwählerforschung bekannt ist, dass sie die freiwillige Beteiligungsbereitschaft bei Wahlen

beeinflussen. Sollten sich bei der Befürwortung einer Wahlpflicht ähnliche Muster zeigen wie bei der freiwilligen Beteiligungsbereitschaft, so kann dies als weiterer Beleg dafür interpretiert werden, dass eine Wahlpflicht vermutlich eher wirkungslos bleibt.

Die empirische Wahlforschung hat bislang relativ eindeutig gezeigt, dass niedrig gebildete sowie wenig an Politik interessierte Personen eine vergleichsweise geringe Beteiligungsbereitschaft aufweisen. Dasselbe gilt für Frauen, junge Menschen und Ostdeutsche.³⁸ Setzt man die Merkmale Geschlecht, Regionszugehörigkeit, Alter, Bildung und politisches Interesse nun aber in Beziehung zur Befürwortung einer Wahlpflicht, zeigen sich nicht dieselben Muster (vgl. Tabelle 1). Frauen befürworten etwas häufiger als Männer eine gesetzliche Wahlpflicht; der Unterschied ist allerdings nicht signifikant. Dies gilt auch für junge Menschen im Vergleich zu alten Menschen. In Bezug auf die Bildung³⁹, das politische Interesse und die Regionszugehörigkeit lassen sich keine signifikanten beziehungsweise substantiellen Zusammenhänge feststellen.

Es scheint also zunächst so, als ob sich die Befürwortung der Einführung einer Wahlpflicht nicht schwerpunktmäßig auf solche Personen konzentriert, die ohnehin geneigt sind, wählen zu gehen. Diese Interpretation muss allerdings korrigiert werden, wenn man die Teilnahmeabsicht an der Bundestagswahl 2013 direkt in den Blick nimmt. Hier zeigt sich ein klarer, signifikanter Zusammenhang: Je unwahrscheinlicher die Wahlteilnahme ist, desto geringer ist auch die Befürwortung einer Wahlpflicht. Dies spricht zusammen mit der geringen Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung dafür, dass eine Wahlpflicht in Deutschland eher geringe positive Wirkungen entfalten würde.

4. Befürwortung der Einführung von Strafen für Nichtwähler

Trifft die Einführung einer unsanktionierten gesetzlichen Wahlpflicht nicht auf Akzeptanz in der Bevölkerung, wird sie mit großer Wahrscheinlichkeit wirkungslos bleiben. Um in dieser Situation zumindest eine Erhöhung der Wahlbeteiligung zu erzielen, müsste die Verletzung der Wahlpflicht konsequent sanktioniert werden. Dabei ist allerdings zu vermuten, dass durch die Verknüpfung mit Sanktionen die Wahlpflicht noch weniger akzeptiert wird, dies vor allem dann, wenn die Strafen als ungebührlich hoch wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge wurden die Befürworter der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht explizit danach gefragt, ob sie auch Sanktionen für Nichtwähler befürworten. Von den Befürwortern einer gesetzlichen Wahlpflicht war nur ein Drittel der Meinung, dass diese im Falle der Nichtbeachtung mit einer Strafe verbunden sein sollte (vgl. Tabelle 2). Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung bedeutet dies, dass nur circa elf Prozent eine strafbewehrte Wahlpflicht befürworten.

Wie der Überblick in Abschnitt 1 gezeigt hat, sind die Sanktionen, mit denen die Missachtung einer Wahlpflicht bestraft werden kann, in der Realität durchaus vielfältig. Daher wurden die Befürworter einer strafbewehrten Wahlpflicht für eine Reihe möglicher Sank-

38 Vgl. Michael Eilfort, Die Nichtwähler. Wahlenthaltung als Form des Wahlverhaltens, Paderborn 1994; Thomas Kleinhenz, Die Nichtwähler. Ursachen der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland, Opladen 1995.

39 Hier deutet der Chi-Quadrat Test zwar auf einen signifikanten Zusammenhang hin, dieser kommt aber nur durch das Muster der „weiß nicht“ und „keine Angabe“ Antworten zustande.

Tabelle 2: Die Befürwortung von Strafen bei der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland (in Prozent; Basis: Personen, die eine Wahlpflicht befürworten)

Frage: „In einigen Ländern, in denen heute eine Wahlpflicht existiert, wird die Nicht-Teilnahme an politischen Wahlen mit einer Strafe geahndet. Andere dieser Länder verzichten auf eine solche Strafe.“

Was ist Ihre Meinung? Sollte eine gesetzliche Wahlpflicht in Deutschland im Falle der Nichtbeachtung mit einer Strafe verbunden sein, oder sollte auf eine Strafe verzichtet werden?“

	mit Strafe	ohne Strafe
Gesamt	33	66

Anmerkungen: Zu 100 Prozent fehlende Prozentanteile beziehen sich auf die Antworten „weiß nicht“ oder „keine Angabe“. N = 675.

Quelle: Eigene Erhebung.

tionen danach gefragt, ob sie diese für angemessen, für zu hoch oder für zu niedrig halten, wobei teilweise an bereits existierende Strafen in anderen Ländern angeknüpft, teilweise aber auch selbst entwickelte Sanktionsmöglichkeiten abgefragt wurden (siehe Tabelle 3).

Die geringste Unterstützung findet eine einwöchige Gefängnisstrafe. Nur ein Prozent der Befürworter empfindet diese Strafe als angemessen. 93 Prozent halten sie hingegen für zu hoch, zwei Prozent für zu niedrig. Für ebenfalls nicht angemessen wird mit großer Mehrheit eine Geldstrafe in Höhe von zwei Euro erachtet, die persönlich bei einem Polizisten entrichtet werden muss. Diese Sanktion bewerten 71 Prozent allerdings als zu niedrig. Eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro wird von einem Viertel der Befürworter von Sanktionen für angemessen erachtet, knapp drei Viertel halten sie für zu hoch. Eine Geldstrafe in Höhe von zehn Euro ist die erste Strafe, die einer knappen Mehrheit als angemessen erscheint. Immerhin 43 Prozent halten sie für zu niedrig. Eine weitgehend identische Bewertung erfahren ein Verbot zur Übernahme politischer Ämter sowie eine Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen zur politischen Bildung. Diese Strafen bezeichnen jeweils 52 Prozent als angemessen, 38 Prozent als zu hoch. Eine bei wiederholter Nichtwahl in der Höhe gestaffelte Geldstrafe halten 59 Prozent der Strafbefürworter für angemessen, 62 Prozent eine Verpflichtung zu zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit. Für zu hoch werden diese Strafen von 26 beziehungsweise 32 Prozent erachtet.

Versucht man, diese Zahlen inhaltlich zu würdigen, dann ist festzuhalten, dass eine Haftstrafe sowie eine hohe Geldstrafe für ein- oder erstmaliges Nichtwählen von einer großen Mehrheit der Strafbefürworter als zu hoch angesehen werden. Eher symbolische Strafen wie das Entrichten von zwei Euro an einen Polizisten werden hingegen als zu niedrig beurteilt. Auf Akzeptanz stoßen eine moderate und eine nach Zahl der Verstöße gegen die Wahlpflicht gestaffelte Geldbuße. Ebenfalls akzeptiert werden Strafen, die einen stärker erzieherischen Charakter haben beziehungsweise inhaltlich an dem sanktionsierten Verhalten anknüpfen. Dies gilt für das Verbot der Übernahme öffentlicher Ämter und Mandate. Darauf steht die Überlegung, dass die Missachtung von Beteiligungsrechten durch die Bürger mit einer Einschränkung dieser Rechte bestraft wird. Derartige Sanktionen werden in der Literatur zuweilen unter das Etikett „use-it-or-lose-it“ subsumiert.⁴⁰ Die Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen zur politischen Bildung knüpft demgegenüber an möglichen Ursachen der Nichtwahl an und versucht, diese zu beseitigen. Die Verpflichtung zu zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit ahndet die Missachtung einer Bürgerpflicht mit einem verpflichtend zu erbringenden anderweitigen Beitrag zum Gemeinwohl.

40 Vgl. Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), S. 8.

Tabelle 3: Die Beurteilung der Angemessenheit möglicher Strafen bei der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland (in Prozent; Basis: Personen, die eine strafbewehrte Wahlpflicht befürworten)

Frage: „Ich nennen Ihnen nun einige mögliche Strafen für Nichtwähler im Fall einer Wahlpflicht. Sagen Sie mir bitte für jede dieser Strafen, ob Sie diese angemessen finden oder ob Sie sie für zu hoch oder zu niedrig halten!“

	angemessen	zu hoch	zu niedrig
Eine einwöchige Gefängnisstrafe.	1	93	2
Eine Geldstrafe in Höhe von 2 €, die persönlich bei einem Polizisten bezahlt werden muss.	16	9	71
Eine Geldstrafe in Höhe von 250 €.	24	72	2
Eine Geldstrafe in Höhe von 10 €.	51	3	43
Ein Verbot der Übernahme öffentlicher Ämter und Mandate.	52	38	6
Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen zur politischen Bildung.	52	38	4
Eine niedrige Geldstrafe für erstmaliges Nichtwählen und eine hohe Geldstrafe bei wiederholtem Nichtwählen.	59	26	6
Eine Verpflichtung zu zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit.	62	32	4

Anmerkungen: Alle Eintragungen sind Prozentanteile. Zu 100 Prozent fehlende Prozentanteile beziehen sich auf die Antworten „weiß nicht“ oder „keine Angabe“. N = 221. Die verschiedenen Strafen wurden nach dem Prozentanteil der Strafbefürworter geordnet, die die jeweilige Sanktion für angemessen halten. In der Befragung hingegen wurden die verschiedenen Strafen bei jedem einzelnen Befragten in zufälliger Reihenfolge abgefragt.

Quelle: Eigene Erhebung.

5. Erwartete Wirkungen und deren Effekt auf die Befürwortung der Einführung einer Wahlpflicht

In der wissenschaftlichen Literatur werden der gesetzlichen Wahlpflicht eine Reihe von Wirkungen zugeschrieben. Wie oben dargelegt, besteht in der empirischen Forschung nicht im Hinblick auf jede dieser Wirkungen Einigkeit darüber, ob sie tatsächlich eintritt oder nicht. Für die Meinungsbildung der Bevölkerung ist dies aber zunächst ohne jede Relevanz. Entscheidend ist vielmehr, was die Menschen glauben, welche Wirkungen eine gesetzliche Wahlpflicht nach sich zieht. Daher wurden die Befragten mit einer Reihe von Aussagen über mögliche Wirkungen einer Wahlpflicht konfrontiert und gebeten anzugeben, ob sie diesen Aussagen jeweils zustimmen oder nicht (siehe Tabelle 4).

Die höchste Einigkeit zeigt sich in Bezug auf die Wahlbeteiligung: 92 Prozent der Befragten erwarten, dass die Einführung einer Wahlpflicht eine erhöhte Wahlbeteiligung nach sich zieht. Ebenfalls von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung wird eine Zunahme oberflächlicher Wahlentscheidungen angenommen: Zwei Drittel sehen diese Gefahr. Alle anderen abgefragten Wirkungen werden mehrheitlich nicht erwartet. Immerhin noch 42 Prozent vermuten bessere Wahlergebnisse für die beiden Volksparteien CDU und SPD. Eine ähnlich hohe Zustimmung erfährt die Erwartung, dass neue Parteien entstehen. Dass ein bestimmtes politisches Lager von der Einführung einer Wahlpflicht profitiert, wird

Tabelle 4: Erwartete Wirkungen der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland (in Prozent)

Frage: „Bitte geben Sie für jede der nun folgenden Aussagen an, ob Sie ihr zustimmen oder ob Sie ihr nicht zustimmen!“

Die Einführung einer Wahlpflicht...	stimme zu	stimme nicht zu
führt zu einem besseren Wahlergebnis linker Parteien.	21	70
führt zu einem besseren Wahlergebnis rechter Parteien.	23	70
führt zu einem besseren Wahlergebnis radikaler Parteien.	26	69
führt über die Wahl hinaus zu einem stärkeren politischen Engagement der Bürger.	32	64
erhöht das Wissen der Bürger über Politik.	35	63
führt zum Entstehen neuer Parteien.	37	57
stärkt das politische Interesse der Bürger.	41	57
führt zu einem besseren Wahlergebnis der beiden Volksparteien CDU und SPD.	42	53
führt zu oberflächlichen Wahlentscheidungen.	65	31
erhöht die Wahlbeteiligung.	92	8

Anmerkungen: Zu 100 Prozent fehlende Prozentanteile beziehen sich auf die Antworten „weiß nicht“ oder „keine Angabe“. N = 2.026. Die Formulierung dieser Aussagen ist im Wesentlichen an den in Abschnitt 1 vorgestellten Forschungsstand angelehnt. Die einzelnen Aussagen sind nach dem Ausmaß an Zustimmung geordnet, wohingegen sie in der Befragung in zufälliger Reihenfolge präsentiert wurden.

Quelle: Eigene Erhebung.

ebenfalls nicht angenommen: Jeweils 70 Prozent der Befragten sehen sowohl für den rechten als auch für den linken Flügel des Parteienspektrums keine Veränderung. Gleiches gilt für radikale Parteien. Die von einigen Befürwortern einer Wahlpflicht formulierten Erwartungen in Bezug auf das politische Interesse, das politische Wissen und das politische Engagement werden nur von einer Minderheit der Bevölkerung geteilt. 32 Prozent sehen über die Wahl hinaus eine Zunahme des politischen Engagements, 35 Prozent ein höheres politisches Wissen und knapp über 40 Prozent eine Steigerung des politischen Interesses der Bürger.

Wie verknüpfen sich nun aber die erwarteten Wirkungen einer gesetzlichen Wahlpflicht mit der Befürwortung ihrer Einführung? Oder mit anderen Worten: Die Erwartung welcher Wirkungen erhöht die Befürwortung einer Wahlpflicht? Und welche erwarteten Wirkungen führen zu ihrer Ablehnung? Um diese Fragen beantworten zu können, wurde mit Hilfe einer binären logistischen Regression untersucht, welchen Einfluss die verschiedenen Wirkungen auf die generelle Befürwortung einer gesetzlichen Wahlpflicht haben. Ähnlich einer herkömmlichen linearen Regressionsanalyse lässt sich mit dieser Methode ermitteln, welche Effekte von den unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable ausgehen. Die binäre logistische Regressionsanalyse ermöglicht dabei die Untersuchung einer kategorialen abhängigen Variablen mit zwei Ausprägungen.⁴¹

41 Vgl. zum Verfahren einführend *Fred C. Pampel*, Logistic Regression: A Primer, Thousand Oaks / London / New Delhi 2000.

Tabelle 5: Effekte der erwarteten Wirkungen auf die Befürwortung der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland. Ergebnisse einer binären logistischen Regression		
	b	exp(b)
Konstante	-1,79**	,17**
Die Einführung einer Wahlpflicht...		
führt zu einem besseren Wahlergebnis linker Parteien.	,44	1,55
führt zu einem besseren Wahlergebnis rechter Parteien.	-,41	,66
führt zu einem besseren Wahlergebnis radikaler Parteien.	,04	1,04
führt über die Wahl hinaus zu einem stärkeren politischen Engagement der Bürger.	,98**	2,66**
erhöht das Wissen der Bürger über Politik.	,63**	1,89**
führt zum Entstehen neuer Parteien.	-,03	,97
stärkt das politische Interesse der Bürger.	1,37**	3,95**
führt zu einem besseren Wahlergebnis der beiden Volksparteien CDU und SPD.	,31	1,36
führt zu oberflächlichen Wahlentscheidungen.	-1,17**	,31**
erhöht die Wahlbeteiligung.	,48	1,62
Cox-Snell Pseudo R ²	33,8 Prozent	
Anmerkungen: Eintragungen sind die unstandardisierten Logitkoeffizienten b sowie die Effektkoeffizienten exp(b). Die statistische Signifikanz der Effekte wird durch Sternchen indiziert. Dabei bedeutet * p<0,01 und ** p<0,001. N = 1.544.		
Quelle: Eigene Berechnung.		

Die Ergebnisse der Modellschätzung sind in Tabelle 5 dokumentiert. Ins Auge fällt zunächst, dass die Erwartung einer erhöhten Wahlbeteiligung die Befürwortung einer Wahlpflicht nicht signifikant beeinflusst. Dies scheint vor dem Hintergrund des zentralen Stellenwerts, der dieser Wirkung in den theoretischen Debatten zugeschrieben wird, zunächst überraschend. Auf der Grundlage der in Tabelle 4 dokumentierten Häufigkeitsverteilung konnte empirisch allerdings gar nichts anderes erwartet werden: Da in der Bevölkerung weitgehend Einigkeit hinsichtlich einer erhöhten Wahlbeteiligung besteht, kann dieses Merkmal auch nicht zur Differenzierung zwischen Befürwortern und Nicht-Befürwortern einer Wahlpflicht beitragen. Entscheidend wird hierbei wohl eher sein, ob man eine hohe Wahlbeteiligung als wünschenswert bewertet oder nicht. Das wurde in der Befragung aber nicht untersucht.

Signifikante positive Effekte auf die Befürwortung der Einführung einer Wahlpflicht gehen hingegen von der Erwartung aus, dass das politische Interesse und Wissen sowie das politische Engagement steigen werden. Befragte, die dies annehmen, sind eher geneigt, die Einführung einer Wahlpflicht zu befürworten. Einen signifikanten negativen Effekt weist demgegenüber die Erwartung oberflächlicher Wahlentscheidungen auf: Wer dies als Konsequenz sieht, gehört eher zu den Gegnern der Einführung einer Wahlpflicht. Von allen anderen Wirkungen geht kein mindestens auf dem 1%-Niveau signifikanter Effekt auf die Befürwortung der Einführung einer Wahlpflicht aus.

6. Fazit: Die geringe Akzeptanz der Wahlpflicht spricht gegen ihre Einführung

Eine gesetzliche Wahlpflicht trifft bei den Deutschen gegenwärtig auf geringe Akzeptanz. Nur ein Drittel der Bevölkerung befürwortet ihre Einführung. Würde die Missachtung der gesetzlichen Wahlpflicht mit einer Strafandrohung verknüpft, sinkt die Unterstützung noch weiter auf nur noch elf Prozent. Akzeptiert werden dabei von den Sanktionsbefürwortern am ehesten moderate beziehungsweise gestaffelte Geldbußen sowie Strafen mit einem eher erzieherischen Charakter.

In der wissenschaftlichen und politischen Diskussion über die Einführung einer Wahlpflicht in Deutschland sollten diese Zahlen an zentraler Stelle Berücksichtigung finden. Selbst ohne Sanktionen würde eine gesetzliche Wahlpflicht gegenwärtig von einer klaren Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Ihre Einführung würde daher vermutlich auf deutliche Widerstände stoßen. Inwieweit die erhofften positiven Wirkungen dann tatsächlich eintreten, wäre vor diesem Hintergrund fraglich – nicht zuletzt, weil die Akzeptanz einer Wahlpflicht bei den potentiellen Nichtwählern noch einmal deutlich geringer ist als bei der Bevölkerung insgesamt.

Die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht in Deutschland ist aber auch nicht von vornherein unmöglich: Eine breite öffentliche Diskussion ihrer Vor- und Nachteile hat bislang nicht stattgefunden. Der Bevölkerung sind die Argumente für die Einführung einer Wahlpflicht daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nur unvollständig bekannt. Der Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht müsste daher in jedem Fall eine umfassend angelegte Informations- und Aufklärungskampagne vorangehen, die das Ziel verfolgt, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Maßnahme zu erhöhen. Unsere Analysen geben deutliche Hinweise darauf, welche Argumente im Rahmen einer solchen Kampagne am ehesten geeignet wären: Es hat sich gezeigt, dass Menschen, die glauben, dass eine Wahlpflicht das politische Interesse, Wissen und Engagement der Bürger erhöht, eher geneigt sind, ihre Einführung zu befürworten. Gleichzeitig werden diese Wirkungen nur von einer Minderheit der Bevölkerung erwartet. Deswegen sollten sie von den Befürwortern auch besonders prominent herausgestellt werden. Dies gilt umso mehr, als damit gleichzeitig der Befürchtung, dass eine Wahlpflicht zu oberflächlicheren Wahlentscheidungen führe, entgegengewirkt wird. Die von einer Wahlpflicht verursachte Erhöhung der Wahlbeteiligung hingegen scheint von Befürwortern und Gegnern als Selbstverständlichkeit betrachtet zu werden, die ihr Urteil kaum beeinflusst. Hier scheint eher ausschlaggebend zu sein, ob man eine hohe Wahlbeteiligung für wünschenswert hält oder nicht.

Problematisch ist allerdings, dass bislang nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen existieren, die die vermuteten Wirkungen einer gesetzlichen Wahlpflicht auf das politische Interesse, das politische Wissen und das politische Engagement empirisch untersucht haben. Diese Untersuchungen gelangen darüber hinaus nicht zu völlig eindeutigen Ergebnissen.⁴² Es ließe sich aber kaum verantworten, mit Argumenten von zweifelhafter Belastbarkeit für die Einführung einer Wahlpflicht zu plädieren. In Bezug auf diese vermuteten Wirkungen einer Wahlpflicht ist folglich noch weitere empirische Forschung nötig.

42 Vgl. Peter John Loewen / Henry Milner / Bruce M. Hicks, a.a.O. (Fn. 7); Stacy B. Gordon / Gary M. Segura, a.a.O. (Fn. 7); Sarah Birch, a.a.O. (Fn. 6), Kapitel 4.